



**Satzung des
Tennisclub Ludwigsburg
e.V.**

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

TENNISCLUB LUDWIGSBURG e. V..

Er ist im Vereinsregister in Ludwigsburg eingetragen.

§ 2

Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes und seiner Verbände soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden und unterwirft sich (insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder) den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinanordnung und dergleichen) des Württ. Landessportbundes und seiner Verbände.

§4

Die Vereinsfarben sind grün-weiß

Zweck und Aufgabe

§ 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt die Pflege von Leibesübungen, insbesondere von Tennissport. Der Verein verfolgt keine Bestrebungen politischer, klassentrennender und konfessioneller Art. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 7

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- d) Abteilungsmitglieder (soweit Abteilungen existieren)
- f) Firmenmitglieder

Eintritt/Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

§ 8

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden, werden, welche die Mitgliedschaft mit einem Aufnahmeformular des Vereins gegenüber dem Vorstand oder der Abteilungsleitung, der sie angehören will, beantragt. Mit der Anmeldung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Satzung und den weiteren Vereinsordnungen. Bei Minderjährigen ist die Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft oder die betroffene Abteilungsleitung spätestens innerhalb von 3 Monaten. Die nicht zu begründende Entscheidung ist unanfechtbar.
- c) Über die Entscheidung wird der Antragsteller spätestens durch Übersendung der Beitragsrechnung schriftlich benachrichtigt. Mit der Bekanntgabe der Aufnahme wird die Mitgliedschaft begründet, falls der Aufnahmeantrag nicht zuvor durch eingeschriebenen Brief zurückgenommen worden ist.
- d) Der erste und zweite Vorsitzende oder die Abteilungsleiter für ihre Abteilung sind ermächtigt, dem Antragsteller bis zur Entscheidung über seinen Antrag ein vorläufiges Spielrecht einzuräumen, soweit sich der Antragsteller verpflichtet, für jeden angefangenen Monat seiner Spielberechtigung 1/5 des für ihn maßgeblichen Jahresbeitrages zu leisten.

- e) Die Vorstandschaft oder die Abteilungsleiter für ihre Abteilung können bei neuen Mitgliedern, die nach dem 1.6. eines Kalenderjahres eintreten, den Beitrag für das laufende Kalenderjahr entsprechend der Regelung unter d kürzen.
- f) Die nähere Ausgestaltung der Firmenmitgliedschaft regelt die, von der Vorstandschaft zu erstellende Ordnung "Firmenmitgliedschaft".

§ 9

Der **Austritt** aus dem Verein ist der Vorstandschaft oder den Abteilungsleitern schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende erfolgen.

§ 10

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann die Vorstandschaft aus wichtigem Grund ein Mitglied **ausschließen**. Ausschließungsgründe sind zum Beispiel:

- Grobe Verstöße gegen die Zwecke des Vereins oder gegen die Vereinsordnung,
- schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
- ein grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- kriminelles Verhalten.

Gegen den Beschluss der Vorstandschaft kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Kenntniserlangung von seinem Ausschluss schriftlich beim Ältestenrat Einspruch erheben. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

§ 11

Vier Wochen nach mindestens zweimaliger Mahnung kann im Falle der Nichtbezahlung des Beitrags die Vorstandschaft oder die betroffene Abteilungsleitung ohne Anhören des Ältestenrats und des betroffenen Mitgliedes dieses ausschließen, wenn in der letzten Mahnung ein entsprechender Hinweis enthalten ist. Die letzte Mahnung muss dem Mitglied persönlich oder mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Adresse zugestellt werden.

Disziplinarmaßnahmen

§ 12

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung, bei Verstößen gegen die von der Vorstandschaft oder den Abteilungsleitungen zur Regelung des Vereinslebens erlassenen Beschlüsse, Platz-, Spiel- und Hausordnungen, bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei Verstößen gegen die Vereinskameradschaft, bei unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten kann die Vorstandschaft oder die Abteilungsleitung

1. Das Betreten der Platzanlage bis zu 12 Monaten verbieten,
2. Mitglieder für die Teilnahme an Turnieren im Inland bis zu 12 Monaten sperren,
3. Bei aktiven Mitgliedern Geldbußen bis zur Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages verhängen,
4. Verweise aussprechen.

Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 13

Bei Maßnahmen gemäß §§ 11 und 12 ist der Rechtsweg soweit rechtlich zulässig ausgeschlossen. Die Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des laufenden Kalenderjahres.

Ehrenmitgliedschaft

§ 14

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Hierüber entscheidet die Vorstandschaft auf formellen Antrag des Ältestenrats.

Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie unterliegen

dabei den jeweils getroffenen Bestimmungen (Platzordnung, Spielordnung, Hausordnung, Abteilungsordnungen usw.). Passive- und Abteilungsmitglieder sind auf den Tennisfeldern nicht spielberechtigt.

§ 16

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten und Beiträge, Gebühren, Umlagen o.ä., die ordnungsgemäß beschlossen sind, fristgemäß zu bezahlen. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.
- b) Neu eintretende aktive oder Abteilungsmitglieder haben eine von der Mitglieder- oder Abteilungsversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr zu bezahlen; dasselbe gilt für passive Mitglieder, wenn sie aktive Mitglieder werden und nicht zuvor einmal aktive Mitglieder waren.
- c) Die Mitglieder und die über die Firmenmitgliedschaft spielberechtigten Personen sind verpflichtet, sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung usw.) zu unterwerfen.

Organe des Vereins

§ 17

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. der Ältestenrat
4. der Hauptausschuss

Mitgliederversammlung

§ 18

- a) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, insbesondere wählt sie die Vorstandschaft, setzt die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Mieten u. ä. für den Hauptverein jeweils auf ein Jahr fest.
- b) **Stimmberechtigung** in der Mitgliederversammlung:

Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Jugendmitglieder und Firmenmitglieder) besitzen das aktive und passive Wahlrecht und sind bei Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit stimmberechtigt.

Bei der Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen, die nur die **aktiven Mitglieder** (inklusive Jugend Mitglieder) betreffen, sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt.

Reine Abteilungsmitglieder sind auch bei der Festsetzung der Passivbeiträge nicht stimmberechtigt. Sie sind auch bei allen Entscheidungen, die sie nicht betreffen, nicht stimmberechtigt.

Ist bei einzelnen Tagesordnungspunkten der jährlichen Mitgliederversammlung nicht von vorn herein eindeutig, wer **stimmberechtigt** ist, entscheidet die Vorstandschaft diese Frage in ihrer vorbereitenden Sitzung und informiert hierüber die betroffenen Abteilungsleiter spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung.

Sind diese mit der Entscheidung der Vorstandschaft nicht einverstanden, entscheidet abschließend der Hauptausschuss diese Frage.

- c) Die Mitgliederversammlungen werden durch den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, **einberufen**. Zu der alljährlich abzuhaltenden ordentlichen Hauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich einzuladen.
Die Tagesordnung der Hauptversammlung ist spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung im Clubhaus auszuhängen.
- d) Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung muss schriftlich mit Tagesordnung erfolgen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies die Mehrheit der Vorstandschaft, die Mehrheit des Ältestenrates oder ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich verlangen.
- e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

- f) Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von **zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder** erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- g) In der ordentlichen Hauptversammlung werden die Mitglieder des Ältestenrates auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ebenso für den gleichen Zeitraum zwei Kassenprüfer, die die Aufgabe haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Vorstandschafft

§ 19

- a) Die Vorstandschafft erledigt die laufenden Aufgaben des Vereins unter **Führung des ersten Vorsitzenden** oder dessen Stellvertreter. Der erste und der stellvertretende Vorsitzende sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- b) Die **Abteilungsleiter** sind jeweils berechtigt, den Verein in allen abteilungsspezifischen Belangen sportlich und wirtschaftlich, soweit das Abteilungsvermögen eine Deckung aufweist, zu vertreten.
- c) **Der Vorstandschafft gehören an:**
- Erster Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Sportwart
 - Stellvertretender Sportwart
 - Jugendwart
 - Vorstandsmitglied Finanzen
 - Schriftführer
 - Wirtschaftswart
 - Technischer Leiter
 - Abteilungsleiter

- darüber hinaus können bis zu 5 Beisitzer für spezielle Aufgaben in die Vorstandschaft gewählt werden.
- d) Die Vorstandschaft (**mit Ausnahme der Abteilungsleiter**) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
Der alte Vorstand, der Ältestenrat und die Kassenprüfer sind jedoch zumindest so lange gewählt, bis durch Neuwahlen ein neuer Vorstand, neuer Ältestenrat oder neue Kassenprüfer gewählt wurden. Das allgemein bestehende Rücktrittsrecht wird hierdurch nicht beeinträchtigt.
- e) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlussfähigkeit besteht nur bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten bzw. in dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse, die einen **Ausschluss oder eine Bestrafung** eines Mitgliedes betreffen, sind mit einer **Dreiviertelmehrheit** der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen
- f) Die Arbeit des Sport-, des stellvertretenden Sport- und des Jugendwarts wird von einem Sportausschuss, in den das Vorstandsmitglied Finanzen aufzunehmen ist, unterstützt. Bei Fragen des Spielverkehrs, der Rangliste sowie der Beschickung von Turnieren entscheidet der Sportausschuss. Er ist während der Spielsaison vom Sportwart mindestens jeden zweiten Monat einzuberufen.
- g) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

Vertretung:

- h) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten sich gegenseitig. Ist ein sonstiges Vorstandsmitglied für längere Zeit oder dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert, oder verzichtet es auf sein Amt, so kann die Vorstandschaft durch Beschluss die Ausübung des Amtes bis zur Durchführung von Neuwahlen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein sonstiges Vereinsmitglied übertragen.

§ 20

- a) Der Ältestenrat hat die Pflicht, sein Anhörungsrecht gemäß § 10 auszuüben. Er hat seine Stellungnahme der Vorstandschaft mitzuteilen. Er entscheidet über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes nach § 10 und über Strafmaßnahmen gegen ein Vorstandsmitglied nach § 12. Auf Antrag der Vorstandschaft entscheidet der Ältestenrat über Ehrungen mit Ausnahme der Ernennung der Ehrenmitgliedschaft nach § 14.
- b) Den Ältestenrat bilden fünf Mitglieder, die mindestens 10 Jahre Clubmitglied sind. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden selbst. Mitglieder der Vorstandschaft dürfen dem Ältestenrat nicht angehören.
- c) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Hauptausschuss

§ 21

- a) Der Hauptausschuss besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, den Abteilungsleitern und dem Vorstandsmitglied Finanzen. Er beschließt (und ändert bei Bedarf) die Finanzordnung zur Regelung des Verhältnisses der Abteilungen zum Hauptverein. Der Hauptausschuss setzt jährlich für jede Abteilung die konkrete Verteilung der Abteilungsbeiträge im Verhältnis zum Hauptverein fest. Er ist Bindeglied zwischen dem Hauptverein und den Abteilungen.
- b) Er wird einberufen, sobald ein Mitglied des Ausschusses Bedarf anmeldet. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Abteilungsleiter jedoch nur, soweit ihre Abteilung betroffen ist. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

Abteilungen

§ 22

Der Leistungs- und Breitensport wird soweit es den Tennissport betrifft,

im Hauptverein, im Übrigen (soweit die Voraussetzungen nach I. dieses Paragraphen vorliegen) in Abteilungen des Vereins betrieben. Die Angehörigen einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins und als solche vom Abteilungsleiter zu erfassen.

Die Abteilungen arbeiten (im Rahmen der von der Mitgliederversammlung und den vom Vorstand und Hauptausschuss vorgegebenen Richtlinien) fachlich und wirtschaftlich selbständig. Darüber hinaus sollen sie zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins beitragen.

Jede Abteilung führt – verwaltet durch die Abteilungsleitung – eine Abteilungskasse, die Teil des Gesamtetats des Vereins ist. Einzelheiten über die Kassenführung der Abteilungen im Verhältnis zum Gesamtverein werden in der Finanzordnung festgelegt, die vom Hauptausschuss erstellt wird.

I. Errichtung, Führung und Auflösung von Abteilungen

Vorraussetzungen für die Errichtung einer neuen Abteilung sind:

- Die bisher im Verein nicht ausgeübte Sportart gehört zu einem selbständigen Verband im WLSB.
- Die zu errichtende Abteilung besteht zum Zeitpunkt ihres Antrages beim Vorstand aus mindestens 30 interessierten Personen und kann einen eigenen Vorstand stellen.
- Der kommissarische Abteilungsleiter der zu errichtenden Abteilung stellt beim Vorstand unter Vorlage der entsprechenden Sitzungsprotokolle den Antrag auf Errichtung einer neuen Abteilung. Über den Antrag wird durch den Vorstand abgestimmt.

Die Auflösung einer Abteilung erfolgt auf Vorschlag der Abteilungsversammlung durch Abstimmung im Vorstand. Für die Zustimmung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Dem Auflösungsbeschluss der Abteilungsversammlung müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder zustimmen. Das Abteilungsvermögen bzw. -schulden gehen auf die Hauptkasse über.

Organe der Abteilung

Die Abteilung muss zumindest einen Abteilungsleiter wählen, der die

Geschäfte der Abteilung führt.

Darüber hinaus kann sich die Abteilung durch die Erstellung eigener Ordnungen organisieren. Diese müssen im Einklang mit dem allgemeinen Vereinsrecht, den Grundsätzen dieser Satzung und der Finanzordnung stehen.

Die Abteilungsversammlung ist die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung. Sie findet einmal jährlich auf Einberufung durch die Abteilungsleitung statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Abteilungsversammlung vollendet haben. Die Abteilungsversammlung wählt alle 2 Jahre den Abteilungsvorstand, der zumindest aus einem Abteilungsleiter bestehen muss.

Sie setzt jährlich unter Beachtung der Finanzordnung die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen der Abteilung fest, welche vom Hauptverein erhoben und nach Festlegung der Finanzordnung an die Abteilungskasse weitergeleitet werden.

Auflösung des Vereins

§ 23 (bisher § 22)

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigsbug mit der Auflage, es für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke nach Möglichkeit für den Tennissport zu verwenden.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 29 November 1963 **beschlossen**.

Änderungen erfolgten am **18.11.1969** (§§ 10 und 21), am **16.11.1971** (§§ 7, 16,17), am **20.11.1984** (§§ 5,6,22), am **11.11.1994** (§§ 8,14,19b, 20b,c,f und g),

am **20. März 2003** (§§ 3, 7 bis 12, 15 bis 23) im Zusammenhang mit der Änderung des Stimmrechts und der Möglichkeit Abteilungen zu errichten.

Am **14. April 2007** (§ 7e, § 8a, f, § 16c, § 18b) im Zusammenhang mit der Einführung der Firmenmitgliedschaft.



**Satzung des
Tennisclub Ludwigsburg
e.V.**
